

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Heike Koehler (CDU)

Wie kann das Regionale Gesundheitszentrum Lehrte dauerhaft gesichert werden? - Voraussetzungen für eine sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung und weitere Möglichkeiten der Abrechnung über die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 14.09.2026

Eine wohnortnahe medizinische Versorgung ist für die Menschen in Lehrte und den umliegenden Kommunen von Bedeutung. Nach der geplanten vollständigen Verlagerung der stationären Krankenhauskapazitäten nach Großburgwedel kommt dem Regionalen Gesundheitszentrum (RGZ) Lehrte eine Bedeutung für die medizinische Versorgung vor Ort zu.

Die Region Hannover hat im Rahmen ihrer Medizinstrategie 2030 die Weiterentwicklung des bisherigen Krankenhausstandortes Lehrte zu einem Regionalen Gesundheitszentrum beschlossen. Ziel ist es, am Standort weiterhin stationäre und ambulante medizinische Angebote vorzuhalten und damit einen Teil der wohnortnahen Versorgung zu erhalten.

Der Krankenhausplanungsausschuss des Landes Niedersachsen hat am 10. April 2024 grünes Licht für die Weiterentwicklung des Krankenhausstandortes Lehrte zu einem Regionalen Gesundheitszentrum gegeben.¹ Vorgesehen waren zehn stationäre Betten, davon sechs in der Inneren Medizin, zwei in der Chirurgie und zwei in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde. Eine durchgehende 24/7-Notfallversorgung ist am künftigen Standort nach Angaben des Klinikums Region Hannover (KRH) nicht vorgesehen.² Das RGZ soll auf dem Gelände des ehemaligen Krankenhauses als Kern eines umfassenden Gesundheitscampus entstehen; die Region Hannover stellt hierfür Investitionsmittel von mindestens 25 Millionen Euro bereit, während die weitere gewerbliche Entwicklung des rund 30 000 m² großen Areals durch die Hahne-Gruppe im dreistelligen Millionenbereich vorangetrieben wird. Bis zur Fertigstellung des Neubaus bleibt der Betrieb im Bestandsgebäude sichergestellt.³

Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurde das Modell der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung (SÜV) geschaffen. SÜV sollen als sogenannte Level-1i-Einrichtungen insbesondere an kleineren Krankenhausstandorten eine wohnortnahe medizinische Grundversorgung ermöglichen und dabei stationäre, pflegerische und ambulante Leistungen miteinander verbinden.⁴ Für die Bestimmung eines Krankenhausstandortes als SÜV gelten die Voraussetzungen des § 6c Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit § 115g Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V); die Bestimmung obliegt den Krankenhausplanungsbehörden der Länder. Seit dem 2. März 2026 gelten zudem die zwischen GKV-Spitzenverband und Deutscher Krankenhausgesellschaft vereinbarten Vorgaben für die stationären Leistungen einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung (SÜV-Leistungskatalog-Vereinbarung nach § 115g Abs. 3 SGB V)⁵.

¹ https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/krankenhausplanungs-ausschuss-gibt-grunes-licht-fur-regionales-gesundheitszentrum-in-lehrte-231179.html

² <https://www.altkreisblitz.de/2024/12/22/region-hannover-treibt-plaene-fuer-ein-regionales-gesundheitszentrum-in-lehrte-voran/>

³ <https://www.lehrte.de/portal/meldungen/naechster-schritt-auf-dem-weg-zum-gesundheitscampus-lehrte--900000180-23200.html>

⁴ <https://www.dkgev.de/themen/versorgung-struktur/sektoreneuebergreifende-versorgungseinrichtungen/>

⁵ https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulant_stationaere_versorgung/sektoreuebergreifende_versorgung_115g/suev_115g.jsp

Nach Einschätzung des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) ist mit den ersten tatsächlich betriebenen SÜV nicht vor 2027 zu rechnen.⁶

1. Welche konkreten Voraussetzungen muss ein Regionales Gesundheitszentrum nach § 6c KHG in Verbindung mit § 115g SGB V erfüllen, um als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmt werden zu können?
2. Erfüllt das Regionale Gesundheitszentrum Lehrte diese Voraussetzungen und kann es nach der derzeit geltenden Rechtslage als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmt werden? Falls nein, welche konkreten Voraussetzungen werden am Standort Lehrte derzeit nicht erfüllt?
3. Falls das Regionale Gesundheitszentrum Lehrte die Voraussetzungen für eine Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung nicht erfüllt: Welche anderen rechtlichen Möglichkeiten bestehen für das RGZ Lehrte, die dort erbrachten stationären und ambulanten Leistungen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung abzurechnen?
4. Entspricht das derzeitige beziehungsweise für das RGZ Lehrte vorgesehene stationäre Leistungsangebot den nach § 115g Abs. 3 SGB V vereinbarten Leistungen einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung? Falls nein, welche konkreten Anpassungen des Leistungsangebotes wären erforderlich, damit die Voraussetzungen erfüllt werden können?
5. Gibt es aus Sicht der Landesregierung rechtliche oder strukturelle Möglichkeiten, das RGZ Lehrte so weiterzuentwickeln, dass die Voraussetzungen für eine Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung erfüllt werden können? Falls ja, welche?
6. Ist eine Bestimmung des RGZ Lehrte als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung seitens der Landesregierung gegebenenfalls vorgesehen oder wird eine solche derzeit geprüft? Falls ja, welche weiteren Schritte sind hierfür erforderlich und ist angesichts der DKI-Einschätzung, wonach die ersten SÜV nicht vor 2027 den Betrieb aufnehmen dürften, mit einer entsprechenden Bestimmung für Lehrte zu rechnen?
7. Welche weiteren Möglichkeiten der ambulanten Versorgung und Abrechnung nach dem SGB V kommen für das RGZ Lehrte in Betracht, wenn eine Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung nicht erfolgt, insbesondere durch Ermächtigungen, vertragsärztliche Versorgung, ein Medizinisches Versorgungszentrum oder andere Versorgungsformen?
8. Welche Möglichkeiten bestehen gegebenenfalls darüber hinaus für eine vertragliche Versorgung und Finanzierung des RGZ Lehrte, beispielsweise durch Selektivverträge, besondere Versorgungsverträge oder andere im SGB V vorgesehene Versorgungsmodelle?
9. Welche rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen müssen aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit das Regionale Gesundheitszentrum Lehrte dauerhaft am Standort erhalten und die dort vorgesehene wohnortnahe medizinische Versorgung sichergestellt werden kann?
10. Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, um gemeinsam mit der Region Hannover und dem Träger die langfristige Sicherung des Regionalen Gesundheitszentrums Lehrte und damit der wohnortnahen medizinischen Versorgung zu gewährleisten?

⁶ <https://www.dki.de/veranstaltungen/11120-sektoreneuebergreifende-versorgungseinrichtungen-nach-115g-sgb-v>